

RS Vwgh 1997/5/27 96/04/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

GewO 1994 §356 Abs3;

GewO 1994 §359 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/28 93/04/0039 1

Stammrechtssatz

§ 359 Abs 4 GewO 1973 lässt sich nicht entnehmen, daß eine Berufung, die nicht im Rahmen des - gemäß § 356 Abs 3 GewO 1973 Parteistellung vermittelnden - erstinstanzlichen Vorbringens begründet wird, als unzulässig anzusehen ist. Vielmehr vermag selbst eine - aus objektiver Sicht - ganz und gar unzutreffend begründete Berufung die Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels nicht zu bewirken.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040214.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>